

17.05.24

Beschluss des Bundesrates

Gesetz über die Selbstbestimmung in Bezug auf den Geschlechtseintrag und zur Änderung weiterer Vorschriften

Der Bundesrat hat in seiner 1044. Sitzung am 17. Mai 2024 beschlossen, zu dem vom Deutschen Bundestag am 12. April 2024 verabschiedeten Gesetz einen Antrag gemäß Artikel 77 Absatz 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen.

Der Bundesrat hat ferner die aus der Anlage ersichtliche EntschlieÙung gefasst.

Anlage

EntschlieÙung

zum

Gesetz über die Selbstbestimmung in Bezug auf den Geschlechtseintrag und zur Änderung weiterer Vorschriften

Neben der Ablösung des Transsexuellengesetzes durch das Selbstbestimmungsgesetz und dem Gesetz zur Änderung des Ehenamens- und Geburtsnamensrechts bedarf es auch einer Reform des öffentlichen Namensrechts. In diesem Kontext sowie mit Blick auf die anstehenden Änderungen im Bundesmeldegesetz bittet der Bundesrat die Bundesregierung zu prüfen, inwieweit ein bundeseinheitliches, datenschutzkonformes und diskriminierungsfreies Datenmanagement gewährleistet werden kann, welches gleichermaßen den berechtigten Interessen der Sicherheitsbehörden an der Identifikation einer Person sowie dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung und dem Recht auf Schutz vor Diskriminierung gerecht wird.

Begründung:

Es besteht Einigkeit, dass es einer Reform des öffentlichen Namensrechts bedarf, um den gesellschaftlichen Wandel, der insbesondere von der Vielfalt individueller Lebensläufe in Deutschland lebender Personen und die zunehmende Anzahl gemischt-nationaler Familien geprägt ist sowie die damit verbundene Liberalisierung des bürgerlich-rechtlichen Namensrechts nachzuvollziehen und so den Bedürfnissen der Bevölkerung in diesem Bereich gerecht zu werden. Neben dem Recht und dem Bedürfnis, in bestimmten Fällen den Namen ändern zu können, besteht jedoch auch das Interesse der Sicherheitsbehörden, dass auch weiterhin die problemlose Identifizierung von Personen für alle Sicherheitsbehörden möglich sein muss. Diesem Interesse muss im Fall jeglicher Än-

derung der zur Identifikation jeweils erforderlichen Merkmale, insbesondere der Namensänderung Rechnung getragen werden. Die Erkenntnisse der Sicherheitsbehörden werden für diverse Prüfungen, vor allem auch in verschiedenen Mitwirkungsverfahren zur Verfügung gestellt. Ebenso relevant sind diese Informationen im Waffenrecht. Abgefragt wird jeweils unter anderem der Name. Wird der Name nun nach einer personenstands- beziehungsweise namensrechtlichen Vorschrift geändert und die Sicherheitsbehörden erfahren davon nichts, besteht eine beachtliche Wahrscheinlichkeit, dass die mit ihren neuen Personalien abgefragte Person nicht als Treffer erkannt wird, obwohl zu dieser Person unter altem Namen relevante Erkenntnisse vorhanden sein könnten. Dasselbe gilt, soweit sonstige personenstandsrechtliche Daten, etwa der Geschlechtseintrag oder der Familienstand, für den jeweiligen Abfragekontext zusätzlich zur Identifikation notwendig sind. Unter Umständen daraus folgende erhebliche Sicherheitsrisiken sollten vermieden werden.